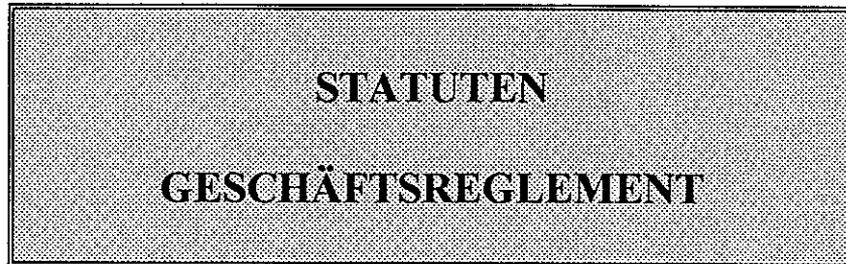


# Schützengesellschaft Bremgarten



Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. Februar 1997

Geht an alle Mitglieder der Schützengesellschaft Bremgarten

# Schützengesellschaft Bremgarten

## STATUTEN

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. Februar 1997

### I. Zweck

#### Art. 1

Der Schützenverein Bremgarten, gegründet am 22. Februar 1997 mit Sitz in Bremgarten, ist ein Verein im Sinne von Art 60 und ff des Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder auf allen Distanzen und mit allen vom Schweizerischen Schützenverband zugelassenen Waffen, sowie die Ausbildung und Förderung des Nachwuchses (Jungschützen, Jugendliche, Frauen usw.) für den Schiessport. Er übernimmt die Aufgaben des ausserdienstlichen Schiesswesens. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Bremgarten, der Aarg. Kantonalen Schützengesellschaft und des Schweizerischen Schützenverbandes. Damit gehört er auch der USS an (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine).

#### Art 2

Innerhalb der Gesellschaft besteht eine Pistolensektion nach besonderem Reglement im Anhang. Weitere Untersektionen mit entsprechendem Reglement wären möglich. Allfällige Statuten und Reglemente solcher Untersektionen dürfen den Gesellschaftsstatuten nicht widersprechen und unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung, die Militärverwaltung des Kantons Aargau und die Aargauische Kantonalen Schützengesellschaft.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern & Gönnern

Pflichten und Rechte der Mitglieder sind im Geschäftsreglement umschrieben. Der Besitzstand aus bisheriger Mitgliedschaft ist gewährleistet.

Jede unbescholtene Person, auch Ausländer, im Alter von mindestens 10 Jahren kann Mitglied des Vereins werden. (Jugendliche nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters). Für Ausländer ist die Bewilligung der Kantonalen Militärverwaltung erforderlich.

#### **Art. 4**

Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein erfolgt beim Vorstand. Dieser beantragt der Generalversammlung Aufnahme oder Abweisung. Die Generalversammlung beschliesst über Aufnahme oder Abweisung.

#### **Art. 5**

Mitglieder, die die Anordnungen der Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht befolgen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht nachkommen, werden automatisch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso können Mitglieder durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins handeln. Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich, unter Angabe dieses Traktandums eingeladen werden. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden notwendig. (Schiesspflichtige können innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Kant. Militärbehörde Beschwerde einreichen.)

#### **Art. 6**

Mit dem Austritt, beziehungsweise mit dem Ausschluss, erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und andere Ansprüche auf das Vereinseigentum.

#### **Art. 7**

Zu Freimitgliedern oder Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im besonderen verdient gemacht haben.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

## GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 9

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise bis Ende Februar statt und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung allfälliger Reglemente / Kompetenzen / Pflichtenhefte
- f) Entscheidung über die Durchführung von grösseren Anlässen
- g) Wahlen:
  - Vorstand
    - Präsident, Vizepräsident, Obmann 300m / 50/25m, Aktuar, Kassier, Schiessaktuar, Obmann Jungschützen, Obmann Leistungssport, Chef Munition, Ressortchef Presse
  - Funktionäre:
    - Stand-/ Scheibenwart, Fähnrich, Schützenstubenwirt, Archivar, Revisionsstelle
- h) Genehmigung der Jahresprogramme
- i) Ernennungen und Ehrungen
- j) Aufnahme von Aktiv-Mitgliedern
- k) Anpassung der Statuten
- l) Erledigung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern

### Art. 10

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich bekannt gegeben wurde. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen werden, sofern nicht anders beschlossen, durch offenes Handmehr vorgenommen. (Ausnahmen Art. 5 und Art. 23) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

### **Art. 11**

Der Vorstand besteht in der Regel aus 11 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Obmänner 300m / 50/25m konstituiert er sich selber.

### **Art. 12**

Revisionsstelle, sowie Funktionäre und Fähnrich werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **IV. Obliegenheiten des Vorstandes**

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Obmann 300m
- d) Obmann 50/25m
- e) Aktuar
- f) Kassier
- g) Schiessaktuar
- h) Chef Munition
- i) Obmann Jungschützen
- k) Obmann Leistungssport
- l) Ressortchef Presse

### **Art. 14**

Die Pflichten und Rechte des Vorstandes sind im Vorstandsreglement geregelt.

### **Art. 15**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 16**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Es sind ihr alle Bücher und Belege spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Prüfung und Kontrolle vorzulegen, und nötigenfalls über einzelne Angelegenheiten die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis hat sie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb**

### **Art. 17**

Für die Erfüllung der militärischen Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Vorschriften und Weisungen für das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

### **Art. 18**

Für die Sicherheit der Schützen, des Publikums sowie die Absperrung der Wege und Anlagen, ist der für den Schiessanlass zuständige Schützenmeister verantwortlich.

### **Art. 19**

Für den ausserdienstlichen Schiessbetrieb liegt der Versicherungsschutz bei der Militärversicherung (MV) und für den übrigen Schiessbetrieb bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) gemäss den geltenden Vorschriften und Weisungen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 21**

Sämtliche Schiessanlässe, soweit diese auf der Militärschiessanlage Stockweihen Bremgarten stattfinden, sind mit der Waffenplatzverwaltung abzusprechen.

### **Art. 22**

Diese Statuten können an jeder Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Generalversammlung hat über die Vornahme einer Revision zu entscheiden, sobald ein dahingehender Antrag vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

### **Art. 23**

Die Auflösung des Vereins und dessen Liquidation kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Vorstand oder mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder hierzu den Antrag stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**Art. 24**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Eigentum des Vereins, inkl. Barvermögen, Fahnen und Pokale usw., dem Stadtrat Bremgarten zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei einer Neugründung eines Schiessvereins in Bremgarten hat dieser nur Anspruch auf das vom Gemeinderat treuhänderisch verwaltete Vermögen, wenn Art. 1 dieser Statuten erfüllt ist, frühestens aber nach einem Bestehen von drei Jahren.

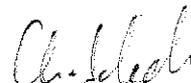
**Art. 25**

Vorstehende Statuten treten durch Beschluss der heutigen Generalversammlung und durch die Zustimmung der Kant. Militärbehörde und der AKSG sofort in Kraft. Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Februar 1997.

Schützengesellschaft Bremgarten

Der Präsident

Der Aktuar



René Brem

Christian Schedle

Militärverwaltung des Kantons Aargau

Der Chef



Oberstleutnant Widmer Martin

Aarg. Kantonalschützengesellschaft

Der Präsident

Der Aktuar

## Anhang

### Reglement für die Pistolensektion

#### Art. 1

Die Pistolensektion der Schützengesellschaft Bremgarten ist eine Untersektion der Schützengesellschaft Bremgarten gemäss Art. 2 und bezweckt die Förderung der Schiessfertigkeit mit den Faustfeuerwaffen.

#### Art. 2

Die Pistolensektion untersteht den Statuten und den Beschlüssen der Schützengesellschaft, soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält.

#### Art. 3

Mitglied der Pistolensektion kann jedes Mitglied nach den Bestimmungen von Art. 3 der Statuten werden.

#### Art. 4

Zur Erledigung der Angelegenheiten der Pistolensektion wählt die Generalversammlung einen Obmann der dem Vorstand des Vereins angehört. Pflichten und Rechte sind im Vorstandsreglement umschrieben.

#### Art. 5

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss der Generalversammlung vom 22. Februar 1997 und durch die Zustimmung der Kant. Militärbehörden und der AKSG sofort in Kraft.

Schützengesellschaft Bremgarten

Der Präsident

Der Aktuar

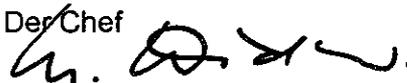


René Brem

Christian Schedle

Militärverwaltung des Kantons Aargau

Der Chef



Oberstlt Widmer Martin

Aarg. Kantonalschützengesellschaft

Der Präsident

Der Aktuar

# Schützengesellschaft Bremgarten

## I. GESCHÄFTSREGLEMENT

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. Februar 1997

### Einleitung

Das Geschäftsreglement dient als Ergänzung zu den Statuten. Es besteht aus dem Pflichtenheft sowie dem Vorstandsreglement. Es definiert die Pflichten und Rechte der Mitglieder, des Vorstands sowie der Funktionäre. Es soll periodisch auf zeitliche Angemessenheit überprüft und allenfalls geändert werden. Zur Aenderung / Ergänzung dieses Reglements bedarf es eines einfachen Generalversammlungsbeschlusses.

### Pflichtenheft

#### 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### 1.1 Aktivmitglieder

Die Rechte der Aktivmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

##### Rechte:

- aktives und passives Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, besonders der in den Statuten gemäss Art. 9 beschriebenen Sachfragen
- Teilnahme an internen und externen Schiessanlässen

##### Pflichten:

- die Pflicht, den Jahresbeitrag zu leisten
- die Pflicht, die Statuten sowie die Reglemente des Vereins anzuerkennen
- die Pflicht, ein Vorstandsamt oder eine Funktion innerhalb des Vereins zu erfüllen

##### 1.2 Ehrenmitglieder

Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, hingegen entfällt der zu entrichtende Jahresbeitrag.

##### 1.3 Freimitglieder

Bisherige Freimitglieder sind den Veteranen gleichgestellt und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. Freimitglieder und Veteranen sind von der Beitragspflicht befreit.

##### 1.4 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder und Gönner sind Personen, die den Verein finanziell oder auf andere Weise unterstützen, jedoch keinen ordentlichen Jahresbeitrag entrichten und nicht Ehren- oder Freimitglieder sind. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **1.5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss erlöschen. Ausschlussgründe sind:

- Nichterfüllen der Pflichten (insbesondere Nichtbezahlen des Jahresbeitrags)
- Verhalten in der Öffentlichkeit das dem Verein schwer schadet etc.

Ausschlüsse können nur durch eine Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) erfolgen und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **2. Organe und ihre Geschäfte**

### **2.1 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind in Art. 9 der Statuten umschrieben. Mit Ausnahme von Ausschlüssen und Auflösung des Vereins (Art. 5 und Art. 23 der Statuten) erfordern die übrigen Geschäfte ein einfaches Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident (Vorsitzende) über Stichentscheid.

### **2.2 Frühjahrs- und Herbstversammlung**

Frühjahrs- und Herbstversammlung dienen der Gestaltung des Schiessbetriebes. Ihre Geschäfte sind insbesondere die Definition und Ausgestaltung der Jahresmeisterschaft sowie deren Reglemente. Andere Geschäfte, die nicht die ordentliche Generalversammlung tangieren, können ebenfalls behandelt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 1 dieses Reglements. Die Beschlüsse werden auf Basis eines einfachen Mehrs getroffen, wobei die Vorstandsmitglieder ebenfalls stimmberechtigt sind.

## **II. VORSTANDSREGLEMENT**

### **1. Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der gesamte Vorstand ist verantwortlich für den geordneten Ablauf, die Organisation, die Verwaltung und die finanziellen Belange des Vereines. Gewisse Aufgaben kann der Vorstand an Funktionäre delegieren. Nicht delegierbar sind alle Aufgaben, die die Oberleitung betreffen.

Der Vorstand entscheidet in allen Belangen ausser den Geschäften, die der GV gemäss (Art. 9 der Statuten) vorbehalten bleiben. Hat er aus Dringlichkeitsgründen in einem dieser Geschäfte einen Entscheid zu treffen, ist dieser an der folgenden GV zu sanktionieren.

Vorstandsentscheide werden aufgrund eines einfach Mehrs der anwesenden Mitglieder an der Vorstandssitzung beschlossen. Bei Stimmengleichheit verfügt der Präsident zusätzlich über den Stichentscheid.

Der Vorstand muss sich im Rahmen des Budgets gegenüber der Generalversammlung verantworten. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten kann er jedoch bis zu einer Höhe von Fr. 2000.-- selbständige Entscheide treffen. Sollten Ausgaben Fr. 2'000.-- übersteigen die nicht im Budget vorgesehen waren, so muss er diese anlässlich der nächsten GV sanktionieren lassen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht, einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, befreit. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe im Budget festgelegt wird.

## 2. Vorstandsaufgaben im Einzelnen

### 2.1 Präsident

- Leitung der Versammlungen
- Vertretung der Gesellschaft nach Aussen
  - Verantwortlich für interne Schiessanlässe (z.B. Sebastian, Cup, Endschiessen)
  - Stichentscheid bei Wahlen und Abstimmungen
  - Rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes

### 2.2 Vizepräsident

- Vertretung des Präsidenten bei Abwesenheit
- Der Vizepräsident rekrutiert sich aus dem Vorstand (Keine zwingende Vertretung der Pistolensektion)

### 2.3 Aktuar

- Protokollführung
- Allgemeine Korrespondenz
- Rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten

### 2.4 Kassier

- Verantwortlich für Finanz- und Rechnungswesen
- Verantwortlich für Mitgliederbestandesführung, Mutationen und Mitgliederbeiträge
- Oberaufsicht über die Schützenstube
- Inventarführung von Preisen, Wertgegenständen, Eigentum und Registratur über den Aufbewahrungsort
- Rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten

### 2.5 Schiessaktuar

- Verwaltung / Verantwortung für die Munition
- Hauptverantwortlicher für Obligatorisches (BUPO) und Feldschiessen
  - Organisation / Einteilung des Büros an diesen Anlässen
  - Aktualisierung, Bereitstellung der notwendigen Informationen für den Schiessbericht, Kartenabrechnung etc.
- Erstellt die Formulare zuhanden SAAM, Schiessoffizier etc.

## **2.6 Presse / PR**

- Verantwortlich für Ressort Presse / Propaganda
- Einsatz für spez. Aufgaben

## **2.7 Obmann 300m / 50/25m (= 1. Schützenmeister)**

- Leitung Schiesswesen
- Statistik über den Schiessbetrieb
- Einteilung der Schützenmeister für die Trainings
- Instandhaltung des für den Schiessbetrieb notwendigen Materials (Reinigungsmaterial)
- Erstellung eines Jahresprogramms zuhanden des Vorstandes, resp. der Frühjahrsversammlung
- Auswahl und Beeinflussung geeigneter Kandidaten für Schützenmeisterkurse

## **2.8 Obmann Leistungssport**

- Oberaufsicht über Gruppenwettkämpfe
- Erarbeitung von Trainingsprogrammen für Gruppenschützen etc.
- Erstellung von Gruppeneinteilungen aufgrund von Trainings-/Wettkampfergebnissen

## **2.9 Obmann Jungschützen**

- Verantwortlich für die Durchführung und Ausbildung der Jungschützen und Junioren
- Erarbeitet zusammen mit den ihm unterstellten JS-Leitern Kursprogramm, Kurstage- und Schiessmeldungen
- Nachwuchsförderung (Neue JS-Leiter) sowie deren Anmeldung an entsprechende Kurse

## **2.10 Chef Munition**

Er ist verantwortlich für die Organisation der Munitionsausgabe und die Abrechnung an Schiessanlässen. Er organisiert seine Stellvertretung selbst.

# **3. Funktionäre**

Mit Funktionären sind diejenigen Mitglieder gemeint, die eine Aufgabe innerhalb des Vereines übernehmen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören. Innerhalb der Organisation des Vereines unterstehen sie einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes (siehe Organigramm).

## **3.1 Junioren- / Jungschützenleiter-Pool**

Untersteht dem Obmann Jungschützen, organisiert sich selbst, so dass eine zweckmäßige Durchführung der Nachwuchsausbildung möglich ist.

## **3.2 Schützenmeister-Pool**

Untersteht dem Obmann 300m / resp. 50/25m, organisiert sich selbst, so dass eine zweckmässige Organisation den reibungslosen und unfallfreien Ablauf von internen Schiessanlässen gewährleistet.

### **3.3 Gruppenchefs**

Unterstehen dem Obmann Leistungssport, organisieren sich selbst, erarbeiten zusammen mit dem Obmann ein eigenes Programm.

### **3.4 Schützenstubenwirt / - wirtin**

Untersteht dem Kassier, Wirt / Wirtin muss nicht Vereinsmitglied sein, der Kassier übt jedoch eine finanzielle Oberaufsicht aus. Im weiteren hat er zusammen mit Wirt/Wirtin, einen einwandfreien Ablauf der Restauration zu gewährleisten.

### **3.5 Fähnrich**

Er untersteht dem Präsidenten

Da die einzelnen Funktionen ehrenamtlich und mit grossem Aufwand verbunden sind, zahlen die Funktionäre keinen Jahresbeitrag.

## **4. Uebergangsbestimmungen**

- Die Mitgliederrechte der fusionierten Vereine „Militärschiessverein Bremgarten“ und „Stadtschützen - Gesellschaft“ Bremgarten bleiben durch die neu gegründete Schützengesellschaft Bremgarten gewahrt. (Besitzstandwahrung)
- Die Schützengesellschaft Bremgarten ist verpflichtet, das Andenken an die aufgelösten Vereine als wichtige Kulturträger der Stadt Bremgarten zu wahren. Insbesondere sind die Artefakte (Pokale, frühere Auszeichnungen) sowie wichtige Jubiläen, in Ehren zu halten.
- Aktiven und Passiven des „Militärschiessvereins Bremgarten“ und der „Stadtschützen-Gesellschaft Bremgarten“, sind per 22.2.1997 gesamthaft als Vermögen in die neu gegründete Schützengesellschaft Bremgarten übernommen worden.